

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

An
alle Justizdienststellen
-in Hessen-

Aktenzeichen: **2203-Z/A6-2011/383-Z/A2**
Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiterin: Dr. Hoff
Durchwahl: (0611)32 - 2830
E-Mail: Kerstin.Hoff@hmdj.hessen.de

Datum: 26. Oktober 2020

Eilt sehr!
Bitte sofort vorlegen!

Maßnahmen im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona-Virus

Änderung der Quarantäneregelungen durch die Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726)

Mit Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober 2020 wurde die „Zwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020“ verabschiedet. Gemäß Artikel 1 dieser Verordnung wurde die Geltungsdauer der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150) bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Gemäß Artikel 2 der Verordnung wurden in der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150) mit Wirkung zum 8. November 2020 folgende für den Dienstbetrieb der hessischen Justiz relevanten Neuregelungen vorgesehen:

Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150) in der Fassung der am 8. November 2020 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726)

Nach dem mit Wirkung zum 8. November 2020 in Kraft tretenden § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 reduziert

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

sich die grundsätzliche Quarantänepflicht bei der Einreise aus ausländischen Risikogebieten auf 10 Tage.

Grundsätzlich **nicht** von der Quarantänepflicht nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung erfasst sind u.a. die nachfolgend genannten Personengruppen.

1) Ausnahmen von der Absonderungspflicht ohne Testerfordernis

- Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden Personen, die zum Besuch von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.

Nach der Begründung der der Verordnung zugrundeliegenden Muster-Quarantäneverordnung des Bundes gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung auch für Personen, die sich zu den vorgenannten Zwecken in einem Risikogebiet aufgehalten haben und anschließend einreisen.

- Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3d der Verordnung bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 aufgehalten haben; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

2) Ausnahmen von der Absonderungspflicht bei Vorlage eines negativen Testergebnisses

Bei Nachweis eines maximal 48 Stunden alten negativen Corona-Tests

- Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1d der Verordnung Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unabdingbar ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn/Arbeitgeber zu bescheinigen.
- Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung Personen, die nach Hessen einreisen zum Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Nach der Begründung der der Verordnung zugrundeliegenden Muster-Quarantäneverordnung des Bundes gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung auch für Personen, die sich zu den vorgenannten Zwecken in einem Risikogebiet aufgehalten haben und anschließend einreisen.

Handelt es sich um einen Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und den Besuch eines Verwandten 1. Grades (d.h. insbesondere eines Elternteils oder Kindes), eines nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder um einen Besuch zur Ausübung eines Sorge- oder Umgangsrechts, gilt die Privilegierung nach Absatz 2 Nummer 2.

- Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung Personen die als Urlaubsrückkehrer aus einem ausländischen Risikogebiet zurückreisen, sofern auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen nationalen Regierung vor Ort besondere Schutz- und Hygienekonzepte für einen Urlaub in diesem Gebiet getroffen wurden (s. Internetseiten des Auswärtigen Amtes und des Robert Koch-Instituts), die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Quarantänepflicht nach § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht entgegensteht und das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung kann das zuständige Gesundheitsamt in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen

Gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung gelten die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nur, soweit bei den genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) auftreten.

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung kann die Quarantänedauer des § 1 Abs. 1 S. 1 durch einen negativen Corona-Test, der frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde, verkürzt werden.

Personen mit verkürzter Absonderungsdauer haben unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auftreten.

Diese Neuregelungen sind sämtlichen Bediensteten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

In Vertretung

gez. Thomas Metz
Staatssekretär